

BUND Krefeld • Prinz-Ferdinand-Str.122 • 47798 Krefeld

An die  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 54 - Wasserwirtschaft  
Herrn Gohres  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

**Kreisgruppe Krefeld**  
Angelika Horster  
Fon: 02151-475686  
angelika.horster@bund.net

www.bund-krefeld.de

Krefeld, 31.03.2021

## **Antrag der Currenta GmbH C. OHG zur Wasserentnahme aus der fließenden Welle des Rheins bei Krefeld-Uerdingen zur Betriebswasserversorgung**

Sehr geehrter Herr Gohres,

zu dem o.g. Antrag erheben wir folgende Einwendungen:

### **1) Grundsätzliches**

#### **a) Rechtsgrundlage / Bedarf**

Leider fehlt den Unterlagen das Antragsschreiben. Auch ein Aktenzeichen können wir nicht finden. Daher beziehen wir uns auf den Erläuterungsbericht der Fa. Bieske & Partner und weiteren zugeleitete Unterlagen.

Beantragt wird eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis, hilfsweise eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8,9,10,11,15 WHG zur Fortführung der Flusswasserentnahme zur Betriebswasserversorgung des Chemparks für 30 Jahre.

Es wird vom Antragsteller vorgetragen, dass dies im öffentlichen Interesse läge, weil

- i) dies zur Deckung des Gesamtbetriebswasserbedarfes zwingend erforderlich wäre
- ii) die an den Chempark angeschlossenen Industrieparkkunden von einer gesicherten Wasserversorgung abhängig wären.
- iii) diese gewerblichen Unternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung wären
- iv) diese gewerblichen Unternehmen systemrelevante Produkte herstellen.
- v) sich zudem aus dem umfassenden, bereits getätigten, laufenden und geplanten Investitions- und Betriebskostenumfang zur Herstellung, Betrieb und Erhalt der für die Wasserversorgung des Chemparks benötigten technischen Bauwerke und Infrastruktur im Flusswasserwerk sowie den Entnahmebauwerken rechtfertige.
- vi) Allein durch den Bau einer Ringleitung in das Betriebswassernetz über 10 Mio € und Investitionen in die Einrichtungen, die ohne gesicherte Betriebswasserversorgung über keine Grundlage zur Nutzung mehr verfüge.
- vii) Ca. 85% der Entnahmenge dem Rhein anschließend wieder zurückgeführt würden.

Seite 1 von 7

Die genannten Argumente rechtfertigen das öffentliche Interesse an der Wasser-entnahme durch den Antragsteller Chempark Uerdingen **nicht**.

Demgegenüber besteht v.a. ein öffentliches Interesse an der gesicherten Trinkwasserversorgung und dem wasserwirtschaftlichen Erhalt des Ökosystems- als Lebensgrundlage im betroffenen näheren und weiteren Einzugsgebiet der Antragstellung. Insbesondere hier in Krefeld, wo die Brunnen der bestehenden Trinkwasserversorgung in den rheinnahen Ortsteilen mittlerweile in eine Tiefe von 100m reichen, um Trinkwasser in ausreichender Menge und Qualität fördern zu können.

Auch bei den weiter flussabwärts gelegenen Rheinanliegern bis über die niederländische Grenze hinweg, in der die Trinkwasserversorgung v.a. auf Uferfiltrat und Flusswasser-entnahme basiert, ist die Wassermenge im Rhein aus wasserwirtschaftlicher Sicht insbesondere bei Niedrigwasserständen und gleichzeitigen Hitzeperioden drastisch gefährdet.

Die langjährigen Messungen z.B. von LANUV und IKSR zeigen eine stark abnehmende Tendenz der Abflussmengen.

Hinzu kommt, dass viele der mit Wasser im Chempark hergestellten Produkte und Nebenprodukte etc. mittlerweile eine Umweltgefährdung darstellen. So nimmt neben der Vielzahl an Spurenstoffen auch die Menge und Art der Mikroplastikpartikel im Rhein zu (s.a. Greenpeace-Bericht zu Mikroplastik am Auslass des Chempark-Uerdingen 2020).

Eine Systemrelevanz der ansässigen Unternehmen in Zeiten der Pandemie besteht nachweislich nicht.

Am Standort Uerdingen werden auch nachweislich keine Pharmaka hergestellt. Die hergestellten Desinfektionsmittel und Rohstoffe für Kunststoffhilfsmittel werfen eher Fragen zur Umweltverträglichkeit bei umweltoffener Handhabung auf.

Arbeitsplätze wurden und werden am Standort immer noch abgebaut. Viele Anlagen laufen mittlerweile halb- und vollautomatisch und werden nur noch zentral überwacht.

Das Vorhaben schadet dem Wohl der Allgemeinheit und der betroffenen umweltrelevanten wasserwirtschaftlichen Komponenten im Einzugsgebiet der Antragstellung wegen der hohen Entnahmemenge an Wasser und der damit erzeugten Produkte und somit produktionsbedingten erzeugten Abfälle und Abwässer.

Hinzu kommt, dass die Sicherung von Wasserentnahmen - insbesondere durch eine gehobene Erlaubnis – Tatsachen schafft, die nicht ohne weiteres an geänderte Gegebenheiten angepasst werden können.

Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Verfügbarkeit von Wasser werden sich in den nächsten Jahrzehnten mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit erheblich verändern. Dies stellt die Wasserwirtschaft vor neue, z.T. sehr schwierige Aufgaben.

Insbesondere wird es notwendig sein, das verfügbare Wasser in den Zeiten, in denen es nicht im ausreichenden Maß für alle gewünschten Nutzungen zur Verfügung steht, zu kontingentieren. Hierbei hat die Trinkwassernutzung absoluten Vorrang. Alle anderen Nutzungen müssen sich den Rest teilen. Hierbei ist ausdrücklich auch die Betroffenheit von Schutzgebieten zu berücksichtigen. Es kann daher nicht angehen, dass im Vorfeld dieser Abwägungen Rechte erteilt werden, die zumindest nicht ohne Schadenersetz eingeschränkt werden können, sofern sich dies aus Allgemeinwohlgründen als erforderlich erweist.

Aus den oben genannten Gründen kommt die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis , aber auch eine Laufzeit von 30 Jahren nicht in Frage.

#### **b) Fehlende Öffentlichkeitsbeteiligung**

Das Verfahren zur bestehenden Wasserentnahme in 1996 am Standort der damaligen Fa. BAYER Uerdingen wurde unter öffentlicher Beteiligung durchgeführt.

Das jetzige Verfahren ist bisher der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht zugänglich, obwohl sich sehr viele Bedingungen und Voraussetzungen im Vergleich zu 1996 im Einzugsgebiet

geändert haben und die wasserwirtschaftliche Betroffenheit und die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen v.a. in Niedrigwasserzeiten, aber auch in Hochwasserzeiten zugenommen haben.

Der Trinkwasserbedarf für die zu versorgende Bevölkerung hat v.a. durch die Bevölkerungszunahme zugenommen.

Aber auch von Industrie und Gewerbe wird trotz Einsparungen an einzelnen Anlagen mehr Wasser beansprucht v.a. durch Kapazitätserweiterungen und Neubauten. (Rebound-Effekt)

Ist mit der Errichtung, dem Betrieb oder der wesentlichen Änderung einer IED-Anlage eine Gewässerbenutzung verbunden, so ist das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis oder einer Genehmigung analog zum BImSchG-Verfahren durchzuführen. Die Besonderheit des deutschen Genehmigungsrechts mit seiner Trennung in Immissionsschutzrecht- und Wasserrecht ist so im Europarecht nicht vorgesehen.

Andererseits ist eine umfängliche Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Errichtung oder der Änderung von IED-Anlagen europäisches Recht. Daraus folgt, bei europarechts-konformer Auslegung des deutschen Genehmigungsrechtes, dass analog zu den Regelungen aus dem BImSchG bei wasserrechtlichen Genehmigungen, die für den Betrieb von IED-Anlagen erforderlich sind, entsprechend eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Dies ist hier der Fall, da durch die beantragte Wasserentnahme zahlreiche IED-Anlagen versorgt werden sollen.

#### **c) Fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Trotz dieser bereits genannten Aspekte wird für das vorliegende Wasserentnahmeverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Auch wenn dies nach UVP-Gesetz für Oberflächengewässer bei oberflächlicher Betrachtung noch nicht erforderlich ist, so ist doch angesichts der von dem Antrag ausgelösten und nachweisbaren Umweltschäden und einer nachweisbaren Verschlechterung der gesamten wasserwirtschaftlichen Bedingungen und den damit verbundenen Auswirkungen des Klimawandels nun dringend eine UVP sachlich für den gesamten Standort notwendig.

#### **d) Nicht- Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) / Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die WRRL fordert die Verbesserung und verbietet eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Gewässer.

In den Unterlagen wird auf die zukünftigen Entwicklungen aber gar nicht eingegangen – und das obwohl die Erlaubnis für 30 Jahre beantragt wird.

Mit dem vorliegenden Antrag ist definitiv und sachlich nachweisbar eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper im Einzugsbereich der Antragstellung verbunden. Diese wasserrechtlich nicht zu verantwortende Verschlechterung ist direkt nachweisbar während der zunehmenden Niedrigwasserperioden.

Die Genehmigungsbehörde hat bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens nach WHG und WRRL umfassend im ersten Schritt zu prüfen, ob diese wasserwirtschaftlichen Umstände im Einzugsgebiet des Antrags vollumfänglich ermittelt wurden und die wasserrechtlichen Erfordernisse korrekt und vollumfänglich umgesetzt wurden, bevor mit der Genehmigung des vorliegenden Antrages begonnen wird.

#### **e) Genehmigung auf Vorrat**

Die bisherige Genehmigung von 1996 umfasste 200 Mio m<sup>3</sup>/a. Jedoch wurde damals bei weitem nicht so viel Wasser gebraucht. Wie die Tabellen im Antrag zeigen, stieg der Bedarf im Laufe der Jahre, v.a. durch die Genehmigungen zu Erweiterungen von Kapazitäten am Standort.



Somit war die bisherige Genehmigung nicht am damaligen tatsächlichen Bedarf orientiert und bot damit auch keinen Anreiz zum sparsamen Umgang mit dem kostbaren Gut. Dies widersprach bereits damals dem geltenden Recht.

Zwar soll das jetzige Entnahmevolumen von 200 auf 178 Mio m<sup>3</sup>/a gesenkt werden. Dies entspricht einer jährlichen Reduzierung von 11%.

Um im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen – also wieder auf Vorrat - des Chemparks und nachteilige Klimabedingungen über eine ausreichende Flexibilität im Hinblick auf kurzfristige Bedarfsspitzen zu verfügen, wird jedoch vom Antragsteller die stündliche und tägliche Erhöhung um 15% beantragt. Die bisherigen Bedarfsspitzen fanden lt. Antrag v.a. während der heißen und trockenen Sommermonate statt.

Dies bedeutet, dass die Wasserknappheit im Rhein (Niedrigwasser) und der Streß für die wasserabhängigen Ökosysteme während der Trocken- und Hitzeperioden durch die erhöhte Entnahme durch den Chempark verschärft werden.

## 2) Wechselwirkungen und Auswirkungen

### a) Wasserentnahme

Den Tabellen der Wasserentnahmen ab 2010 bis 2019 ist zu entnehmen, dass die stündlichen, täglichen und jährlichen Wasserentnahmen kontinuierlich zugenommen haben. So wurden in 2010 noch ca. 122 Mio. m<sup>3</sup>/a verbraucht, während es in 2019 bereits ca. 156 Mio. m<sup>3</sup>/a.

Die angeblichen Einsparungsmaßnahmen sind damit nicht nachvollziehbar.

Die Spitzen in den Sommermonaten nehmen dabei auch kontinuierlich zu, während die Wassermenge im Rhein im selben Zeitraum während der letzten 3 Jahre abnahm.

Ob die sommermonatlichen Spitzen vermehrtem Kühlaufwand und Verdunstungsverlusten oder erhöhter Kapazität zuzuschreiben sind, lässt sich ohne parallele Kapazitätsangaben auch nicht nachvollziehen.

### b) Wasserverwendung

Der Erläuterungsbericht sowie die Schemata zu Wasserverwendung und Wasserkreislauf sind nur sehr grob. Sie korrespondieren nicht mit den Angaben zu Jahresschmutz- und kühlwassermengen der Abwassereinleitungserlaubnis der Fa. Currrenta am Standort aus 2012 (Stand 2018) und geben somit keinen direkten Hinweis auf den konkreten, anlagenbezogenen Verbleib von entnommenem Wasser im Chempark.

Den öffentlich verfügbaren Genehmigungsbescheiden sind viele Erweiterungen und Änderungen von Produktionen und Kapazitäten zu entnehmen.

Dabei wird ersichtlich, dass Investitionen am Chempark zunächst ausschliesslich dem wirtschaftlichen Profit des Antragstellers dienen und die gesetzlich vorgegebenen Verbesserungen an den Stand der Technik und die Schadstoffvermeidung –und behandlung nur stattfinden, wenn dies zwingend vorgeschrieben wird oder wirtschaftlich günstig ist und zumeist auch noch mit Kapazitätserweiterungen verbunden ist.

Eine Bilanz zu aktuellen, einzelnen Produktionskapazitäten und dazugehörigen Wasserverbrauchsmengen der einzelnen Anlagen und Betreiber und zum Verbleib des Wassers liegt jedoch nicht vor.

So geht aus Unterlagen zur Makrolonanlage von 2008 hervor, dass allein bei der Makrolon-Primärproduktion 2,5 Mio.m<sup>3</sup>/organisch belastetes Abwasser anfiel, dass in dampfbeheizten Stripperkolonnen vorgereinigt und anschliessend der Kläranlage zugeleitet wurde. Dieses sollte durch Optimierung der Behandlung um 20% reduziert werden. Danach aber wurde die Kapazität für die Makrolonherstellung erhöht.

Die Abwassereinleitungserlaubnisgenehmigung geht von bestimmten Produktionskapazitäten z.B. für Eisenoxid nach dem Anilinverfahren aus. Auch diese Kapazität wurde inzwischen erhöht und bedingt sowohl einen höheren Abwasseranfall als damit auch eine höhere Entnahme von Wasser.

Somit ist auch die Aussage, dass ca. 85% der Entnahmemenge dem Rhein anschließend wieder zurückgeführt werden, nicht nachvollziehbar.

### c) Rückführung

Diese Rückführungsmenge wird auch bezweifelt, weil

- i) durch in den letzten Jahren hinzugebaute Kühltürme und Rückkühlanlagen die Menge des verdunstenden Wassers v.a. in Hitzeperioden zunimmt
- ii) der Anteil des mit den Produkten ausgeführten Wassers durch die zusätzlichen Produktionskapazitäten zunimmt
- iii) der Verbrauch von VE-Wasser für die Produktionskapazitäten zunimmt
- iv) die über Abluft aus den Produktionsprozessen abgeführten Verbindungen mit Wasser (z.B. Chlorwasserstoff aus erweitertem Desmodur-Betrieb) zunehmen.

Die Qualität des zurückgeführten Wassers verändert sich hingegen und die daraus bedingte stoffliche Belastung muss wasserrechtlich begrenzt werden, wie die Einleitungserlaubnis zeigt.

Die Erweiterung der Elektrolyse führt z.B. zur Steigerung der Chloridmengen im Rhein (s.a. LANUV-Berichte), die Erhöhung der Kapazität für Eisenoxid zur Steigerung der Sulfatmengen. Beides führt in Niedrigwasserzeiten zur Aufkonzentrierung im Rhein.

### d) Natur- und Artenschutz

Wie aus Vorlagen der Stadt Krefeld hervorgeht, haben die Rheinsohlenerosion und die großen Wasserentnahmen auf Krefelder Gebiet und dessen Umgebung - zusammen mit der zunehmenden Versiegelung Einfluss - auf die geringer werdende Neubildungsrate von Grundwasser und das Austrocknen verschiedener geschützter Feuchtgebiete (z.B. NSG Orbroich, Niepkuhlen, Latumer Bruch). Die mit dem Antrag betrachteten Biotope und Schutzgebiete sind demnach bei weitem nicht vollständig.

Zudem fehlen Angaben zur Biozönose im Rhein. Hinweise auf das Vorhandensein von Wollhandkrabben und darauf, dass nur wenige Fische betroffen seien, reichen nicht aus und müssen konkretisiert werden. Hier ist konkret zu belegen, welche im Wasser lebenden Arten durch die Wasserentnahme gefährdet sind.

Eine systematische Erfassung der entnommenen Krabben und Fische sollte erfolgen.

Die Zahlung von Ersatzgeld für nicht eingehaltene Strömungsgeschwindigkeit auf die Entnahmebauwerke hält die Gefährdung der Arten durch diese Entnahme nicht auf und gefährdet damit auch die Wasserqualität. Es wird eindeutig gegen das Verschlechterungsverbot nach WRRL verstoßen.

Darüberhinaus fehlen konkrete Angaben zum ökologischen Zustand des Rheines vor und nach den Entnahmebauwerken.

## 3) Bewertungsgrundlagen

Zur Beurteilung der Auswirkungen hält der Gutachter lt. Erläuterungsbericht nur 2 Aspekte für entscheidend: Wasserstände und Abflussmengen bei Niedrigwasser.

Bei dieser verkürzten Betrachtung wundert es nicht, dass dieser Gutachter in 2009 die Entnahme von 780 Mio.m<sup>3</sup>/a Wasser aus dem Rhein für Kühlwasser eines geplanten Kohlekraftwerkes auf dem Chempark-Gelände für gesichert hielt.

Diese Planung konnte auf Grund der sachlich gebotenen Widerstände von Umweltverbänden und engagierten BürgerInnen verhindert werden.

Neben den beiden Aspekten und v.a. dem Einfluss des Klimawandels halten wir u.a. folgende, weitere Bewertungsgrundlagen für notwendig.

#### **a) Temperatur**

So ist z.B. die Temperatur des Rheins ausschlaggebend für die Verwendung zu Kühlwasserzecken. Dabei ist festzustellen, dass die Rheintemperatur seit den 1990er Jahren zunimmt.

Laut o.g. Abwassereinleitungsgenehmigung darf die Temperaturdifferenz zwischen Entnahme und Einleitung nicht mehr als 3K betragen. Lt. WRRL ist eine Differenz unter 3° K für dieses Gewässer einzuhalten. Dies ist in der Abwassereinleitungsgenehmigung anzupassen.

Es wird dabei gefordert, Lage, Länge und Breite der Wärmefahne in Abhängigkeit unterschiedlicher Abflüsse und Grundtemperaturen des Rheins zu erheben.

#### **b) Zudosierung von Chemikalien**

Das entnommene Wasser wird mit Chlorgas (<200 kg/h) versetzt, um Muscheln und Schnecken zu bekämpfen. Weitere Angaben über Chemikalien z.B. zur Stabilisierung / Konditionierung des entnommenen Wassers sowie zu deren Verbleib fehlen.

Auch ist unklar, welche dieser Mittel über welchen Auslass und welche Behandlungsstufe geführt werden.

#### **c) Wasserentnahmen Dritter**

Nicht nur die Fa. Currenta entnimmt Wasser aus dem Rhein. Mehrere Unternehmen auf Krefelder Gebiet entnehmen große Mengen direkt aus dem Rhein, aus dem vom Rhein gespeisten Hafenbecken oder Rheinuferfiltrat wie die Firmen Cargill (4 Mio. m<sup>3</sup>/a), Compo (150.000 m<sup>3</sup>/a), SWK/NGN Wassergewinnungsanlage In der Eit (4 Mio.m<sup>3</sup>/a) etc. Auch Currenta hat noch Grundwasserrechte auf dem Gebiet des Chemparks, die demnächst ebenfalls auslaufen (4,95 Mio.m<sup>3</sup>/a).

Mit Zubau und Versiegelung des Rheinhafens Krefeld sind ebenfalls neue direkte und indirekte Wasserverbraucher hinzugekommen.

Es ist also von einer erhöhten Konkurrenz bei Wasserentnahmen auszugehen. Die im Erläuterungsbericht betrachtete kurze Strecke zwischen Entnahme und Einleitung der Currenta sagt zu diesen Wechselwirkungen mit Dritten überhaupt nichts aus.

#### **d) Flächenversiegelung und Grundwasserneubildung**

Der Rhein verursacht v.a. in Niedrigwasserzeiten einen Sogeffekt auf das Grundwasser im Stadtgebiet Krefeld.

Im Zusammenhang mit der hydraulischen Sicherung am Standort des Chemparks finden ebenfalls Grundwasserverschiebungen statt.

Es werden jedoch keine Angaben zur Flächenversiegelung auf dem Gelände und in der Umgebung gemacht. Diese Versiegelung hat aber negativen Effekt auf die Grundwasserneubildung.

#### **e) Überwachung**

Dem Antrag fehlen die Überwachungsparameter.

#### **f) Fließgeschwindigkeit, Anströmgeschwindigkeit**

In Abhängigkeit des Wasserstandes im Rhein wird bei niedrigen Wasserständen nicht mehr die komplette Einlaufläche je Bauwerk benetzt und durchströmt. Es kommt zu einem Anstieg der rechnerischen Strömungsgeschwindigkeiten, die einen nachteiligen Einfluss auf Natur und Schifffahrt haben können.

Die max. Fließgeschwindigkeit von 0,5m/s kann auch insbesondere an dem in 2018 geänderten Entnahmebauwerk 3 nicht eingehalten werden. Daher wurde eine Ausgleichsbetrag für den Fischbesatz bzw.für die Schädigung des Fischbestandes festgelegt.

Aus den Tabellen zur Strömungsgeschwindigkeit geht jedoch hervor, dass

- i) die Strömungsgeschwindigkeiten auch von der stündlichen Entnahme abhängig sind.
- ii) die max. möglichen Entnahmekapazitäten aller 4 Bauwerke gemeinsam die vorhandene Genehmigung noch überschreiten.

Somit könnte eine Begrenzung der Entnahme an diesem Bauwerk bei Niedrigwasser zur Einhaltung der Vorgabe und dem Erhalt des Fischbestandes führen.

#### **g) Abfluss**

Aus den Unterlagen ist eine Verringerung der Abflussrate am Rheinpegel Uerdingen ersichtlich. Dies korreliert mit der Zunahme von Niedrigwasserständen und den Auswirkungen des Klimawandels z.B. auch auf den Rückgang der Eismassen in den Quellgebieten des Rheines.

Lt. Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes nehmen auch die Gesamtniederschläge übers Jahr ab.

Auch dies sind Gründe, warum die verfügbare Wassermenge zurückgehen wird und eine 30 jährige Laufzeit für solche Entnahmegenehmigungen nicht mehr ökologisch und volkswirtschaftlich vertretbar ist.

#### **4) Fazit:**

**Der BUND lehnt die beantragte Wasserentnahme aus o.g. Gründen ab.**

Es darf keine Vorratsgenehmigung und keinen weiteren Ausbau des Chemparks mehr geben, da die Konkurrenzen um die Wasserentnahmen bereits stattfinden und unnötigerweise zu einer Übernutzung und Schädigung der Umwelt und der Lebensgrundlage Wasser führen.

Für wohlwollende Prognosen zur schlichten Weiterführung der bisherigen Praxis im Umgang mit Wasser gibt es aufgrund des volatilen Klimageschehens keine wissenschaftlich fundierten Grundlagen mehr.

Angesichts der Tatsache, dass viele Produkte der chemischen Industrie und auch die des Chemparks sich in der Umwelt, den Meeren und in Fisch und Nahrungsmittel wiederfinden, anreichern und zum Schaden an Gesundheit von Mensch und Umwelt führen, sind die mit den Entnahmen verbundenen Kapazitäten sukzessive zurückzubauen, auch um weitere Altlasten zu vermeiden und Sanierung zu beschleunigen.

Einer direkten Rückleitung des Kiesfilterspülwassers wird widersprochen.

Die mit diesem Erlaubnis Antrag verbundene Beantragung auf Zulassung der vorhandenen Eigenwassergewinnung und eine Fortführung der Produktion im Chempark bis zur endgültigen Entscheidung über die beantragte gehobene Erlaubnis wird ebenfalls abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

